

Vereinsatzung
der
FREIWILLIGEN FEUERWEHR BAD SODEN AM TAUNUS

§ 1

1. Der Verein führt den Namen

" Freiwillige Feuerwehr Bad Soden am Taunus e.V. "

2. Der Sitz des Vereins ist Bad Soden am Taunus.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " nach der Abgabenordnung von 1977.

§ 2

Der Verein hat folgende Aufgabe:

1. Förderung des Feuerlöschwesens in dem Stadtgebiet von Bad Soden am Taunus,
2. die Interessen der Mitglieder des Vereins zu vertreten, auch Dritter gegenüber,
3. die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen,
4. die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftlichen Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen, die Ausbildung nach den Dienstvorschriften zu fördern sowie die Jugendfeuerwehr zu fördern und zu betreuen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, parteipolitische und religiöse Zwecke sind ausgeschlossen.

§ 3

1. Mitglieder des Vereins Freiwillige Feuerwehr Bad Soden am Taunus e.V. sind:
 - a) Einsatz – und Altersabteilung
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Passive - Mitglieder
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
3. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche Personen, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehört
4. Mitglieder der Altersabteilung sind solche Personen, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehört, die Altersgrenze erreicht haben oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheiden mussten.
5. Zu Ehrenmitgliedern und Passiven - Mitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Dienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder und Passiven - Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
6. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
9. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
10. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
11. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 4

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 5

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 10 - tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnde Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwartes, des stellvertretenden Kassenwartes, des Schriftführers, des Pressewartes, und zwei Beisitzer auf die Dauer von Fünf Jahren. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter sind dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus als Wehrführer bzw. stv. Wehrführer vorzuschlagen
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Passiven - Mitgliedern
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim zu wählen.
3. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, stellvertretender Kassenwart, Schriftführer, Pressewart, und zwei Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 10

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem stellvertretenden Kassenwart
- f) dem Pressewart und
- g) zwei Beisitzern

2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

3. Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

2. Vorstand im Sinne des § 26 sind der Vereinsvorsitzende, der Stellvertretende Vereinsvorsitzende und der Kassenwart. Von diesen drei Personen sind jeweils zwei gemeinsam nach außen, unabhängig von Vorstandsbeschlüssen, vertretungsberechtigt.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassegeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und nachdem von der Versammlung beschlossenen Voranschlag, Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen

4. Am Ende des Geschäftjahres legt er gegenüber den Kassenprüfer Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 13

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn bei einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monat eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Verein an die Stadt Bad Soden am Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar für zusätzliche Unterstützung in Härtefällen von Brandschutz zu schaden gekommenen Feuerwehrangehörige oder deren Hinterbliebenen, soweit diese die Voraussetzungen des §53 Nr. 1 oder 2 AO erfüllen.

§ 15

1. Die bisher gültige Satzung vom 20.02.2004 tritt mit dem Tage der Beschlussfassung über diese Satzung außer Kraft
2. Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 09.02.2007

65812 Bad Soden am Taunus, den 09.02.2007

<u>Vorsitzender</u>	<u>Harald Zengeler</u>
<u>stellvertretender Vorsitzender</u>	<u>Werner Zengeler</u>
<u>Kassenwart</u>	<u>Matthias Kothe</u>
<u>Stellvertretender Kassenwart</u>	<u>Renate D'Ambrogio</u>
<u>Schriftführer</u>	<u>Katja Schuster</u>
<u>Pressewart</u>	<u>Walter Friedrich</u>
<u>Beisitzer</u>	<u>Jürgen Rademacher</u>
<u>Beisitzer</u>	<u>Michael Zengeler</u>

